Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2021/3198/FAKL/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Fabian Klammer

DW: 1454

Innsbruck, 23.07.2021

Betrifft: Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.07.2021
zust. Referent: Mag. Nermina Hajdarevic

Sehr geehrte Frau Mag. Hajdarevic,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des oben angeführten Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung regelt den gesetzlichen Rahmen betreffend die erforderlichen Qualifikationen und Weiterbildungsmaßnahmen für Lenker von Kraftfahrzeugen gemäß Güterbeförderungsgesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz und Kraftfahrliniengesetz.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt die in den §§ 4 und 9 vorgesehenen Fristverkürzungen von bisher sechs auf nunmehr vier Wochen. Grundsätzlich ist ein erneuter Antritt bereits nach vier Wochen im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung aus diversen Gründen sinnvoll. In der Transportwirtschaft herrscht seit Jahren ein konsistenter Fachkräftemangel und Berufskraftfahrer werden händeringend gesucht. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses scheint eine sechswöchige Antrittssperre somit maßlos überzogen. Zudem ist es nicht nur im Sinne der Wirtschaft, sondern auch im Sinne des Berufsanwärters selbst, ehestmöglich erneut zur Prüfung antreten zu können. Abschließend kommt eine Fristverkürzung auch dem Steuerzahler zu Gute.

Denn unnötig lange Wartezeiten belasten schließlich auch den Sozialstaat, da angehende Berufskraftfahrer nicht selten während dieser Überbrückungszeit auf Arbeitslosengeld angewiesen sind. Sollte sich der für die Länder dadurch ergebende administrative Mehraufwand in Grenzen halten, wäre in Anbetracht dessen eine sogar noch weitreichendere Fristverkürzung auf zwei bis drei Wochen denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. Christoph Stillebacher

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner